

Protokollbogen Sachverhaltsaufnahme (Fehlverhalten SchülerIn)

wahrnehmende Lehrkraft:

Kursleitung:

SchülerIn:

Kurs:

beteiligte Personen:

Datum Fehlverhalten:

Die zentralen belastenden und entlastenden Sachverhalte zum Fehlverhalten des Schülers bzw. der Schülerin werden schriftlich festgehalten. Eine daraus folgende Maßnahme ist durch die beteiligten Personen zu benennen und zu begründen. Insbesondere muss die Maßnahme mit der schwere des Verhaltens legitimiert werden.

Beschreibung des Sachverhaltes

Besondere Bemerkungen der am Gespräch beteiligten Personen/persönliche Beobachtungen/ Bemerkungen zur Schulsituation/weitere Feststellungen.

Konfliktschlichtung

Übergabe Protokoll an die Klassenlehrkraft:	Datum:	Unterschriften:			
Einleitung einer Konfliktschlichtung (außerhalb des Unterrichts) (§2. Abs. 1 EOMV)	Termin:				
Ergebnisse der Konfliktschlichtung (Anwesende sind zu nennen) (§2. Abs. 1 EOMV)	Es ist ein gesondertes Gesprächsprotokoll anzufertigen. Dieses ist der Sachverhaltsaufnahme beizufügen.				
Konfliktschlichtung verlief: (Entscheidung obliegt der Klassenlehrkraft)	positiv		negativ		wurde nicht wahrgenommen
Übermittlung des Konfliktschlichtungsergebnisses an die Sorgeberechtigten durch die Klassenleitung am:					
Konfliktschlichtung nicht geeignet, weil: (bspw. wiederholtes schwerwiegendes Fehlverhalten) (§2. Abs. 1 EOMV)	Begründung der Schwere des Fehlverhaltens:				
	Klassenleitung stimmt zu:		stimmt nicht zu:		Unterschrift/Datum:

Falls Konfliktschlichtung nicht geeignet ist, bzw. negativ verlief oder nicht wahrgenommen wurde:

Einleitung einer Erziehungsmaßnahme (Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt.) (§3. Abs. 1 EOMV)	Form der Maßnahme:
(Beispiele: die Ermahnung, die Gelegenheit zur Wiedergutmachung, die Behandlung des Sachverhalts im Unterricht, die Eintragung des Fehlverhaltens in das digitale Klassenbuch, die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Eltern, die Übertragung geeigneter Aufgaben, die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages, der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde, die Nacharbeit, der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.) (§ 3. Abs. 2 EOMV)	
Erziehungsmaßnahme nicht geeignet, weil: (Begründung der Schwere des Fehlverhaltens) (§64 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG)	(Falls die Begründung im Bereich Konfliktschlichtung bereits ausreichend ist, muss diese nicht wiederholt werden)

Falls bereits ausgesprochene Erziehungsmaßnahmen wirkungslos waren oder nicht geeignet – Einleitung einer Ordnungsmaßnahme

schriftlicher Verweis in besonders schweren Fällen durch die Schulleitung (§64 Abs. 2 Nr.1 BbgSchulG)	die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Schulleitung (§64 Abs. 2 Nr.2 BbgSchulG)	der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Schulleitung (§64 Abs. 2 Nr.3 BbgSchulG)	die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt (§64 Abs. 2 Nr.4 BbgSchulG)		
Keine Androhung erforderlich!	Androhung erforderlich: (Androhung kann entfallen - 12 Monatsfrist (§4 Abs. 1-3 EOMV))		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: 1px solid black; padding: 2px;">ja</td> <td style="width: 50%; border: 1px solid black; padding: 2px;">nein</td> </tr> </table>	ja	nein
ja	nein				
Übergabe sämtlicher Protokolle (Sachverhaltsaufnahme, Gesprächsprotokolle) an die Schulleitung am:					
Anhörung zur betreffender Ordnungsmaßnahme findet statt am: (Termin muss mindestens 5 Tage vor Anhörung schriftlich oder telefonisch bekannt gegeben werden, nur in Ausnahmefällen sind 2 Tage zulässig)					
Einladung zur Anhörung erfolgte schriftlich am:					

Ort/Datum:

Unterschrift Lehrkraft

Schulleitung

Protokoll verbleibt beim Kurs- bzw. Klassenlehrkraft